



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZRAT

3/SN-138/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0 22 2) 66 15/25 25, 25 28  
Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ 815.805/1-DSR/88

Entwurf des Tierversuchsgesetzes 1988;

Stellungnahme des Datenschutzrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	57. IG 9. 88
Datum:	7. JULI 1988
Verteilt	8.7.1988 Rosner

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1010 W i e n

Fr. Wimmer

Der Datenschutzrat erlaubt sich, in der Beilage die gegenüber dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung abgegebene Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilagen

1. Juli 1988  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
i.A. DOHR

1. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

2. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

3. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.



REPUBLIK ÖSTERREICH  
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0 22 2) 66 15/25 25, 25 28  
Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ 815.805/1-DSR/88

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

Entwurf des Tierversuchs-  
gesetzes 1988;

Stellungnahme des Daten-  
schutzrates

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 W i e n

Der Datenschutzrat hat in seiner 58. Sitzung vom 1. Juli 1988  
zu dem mit do. Zl. 5436/23-7/88 übermittelten Entwurf vom  
31. Mai 1988 folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Da gemäß § 13 Abs. 2 "sachkundige befähigte Personen", also  
auch Private, als Kontrollorgane herangezogen werden können,  
sollte aus Gründen der Rechtsklarheit eine ausdrückliche  
Bestimmung, daß Kontrollorgane bezüglich dieser Funktion der  
Amtsverschwiegenheit unterworfen werden, in den Entwurf  
aufgenommen werden.

Unter dieser Voraussetzung bestünden aus datenschutzrechtlicher  
Sicht gegen den vorliegenden Entwurf keine Bedenken.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden in einem dem  
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

1. Juli 1988  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
i.A. DOHR